

Gemeinde Leubsdorf
 Marbacher Straße 2
 09573 Leubsdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

- Gemeinderatswahl
 Stadtratswahl
 Ortschaftsratswahl

Datum
 am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum
28.05.2019 das Wahlergebnis

in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft
Gemeinde Leubsdorf für die Ortschaftsratswahl Leubsdorf in der Ortschaft Leubsdorf ermittelt und festgestellt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	1204
2.	Zahl der Wähler	778
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	28
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	750
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1768

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

Ifd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Sitze
1 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1767	10
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)
Haustein, Manfred Ofenbaumeister	403	
Richter, Gert Hausmeister	287	
Ehnert, Sven Werkzeugmacher	197	
Uhlig, Kurt Koch	189	
Krause, Hartmut Landwirt	153	
Kretzer, Uwe Architekt	142	
Eckardt, Martin Abteilungsleiter	129	
Glinka, Michael Tischler	117	

Riedel, Steffen Industriemeister	79		
Kröher, Tobias Tischler	71		

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Sitze
2 - Sonstige	1	0

7. Es bleiben Anzahl Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde


Anschrift

im Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm Anzahl Wahlberechtigte beitreten.

Leubsdorf, 28.05.2019


Fröhlich, Bürgermeister

- 1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufzuführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
- 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.